

## **Immanuel Kant: Kritik der Urteilskraft**

*KA*

# Klassiker Auslegen

---

Herausgegeben von  
Otfried Höffe

## **Band 33**

# **Immanuel Kant: Kritik der Urteilstkraft**



Herausgegeben von  
Otfried Höffe

2., überarbeitete Auflage

**DE GRUYTER**

ISBN 978-3-11-057184-4  
e-ISBN (PDF) 978-3-11-057187-5  
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-057195-0  
ISSN 2192-4554

**Library of Congress Control Number: 2018951342**

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston  
Umschlagabbildung: Getty Images / ullstein bild  
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

# Inhalt

Zitierweise — IX

Vorwort — XI

Otfried Höffe

**1 Einführung in Kants Kritik der Urteilskraft — 1**

Jochen Bojanowski

**2 Kant über das Prinzip der Einheit von theoretischer und praktischer Philosophie (Einleitung I–V) — 21**

Reinhard Brandt

**3 Von der ästhetischen und logischen Vorstellung der Zweckmäßigkeit der Natur (Einleitung VI–IX) — 37**

Hannah Ginsborg

**4 Interesseloses Wohlgefallen und Allgemeinheit ohne Begriffe (§§ 1–9) — 55**

Jacinto Rivera de Rosales

**5 Relation des Schönen (§§ 10–17), Modalität des Schönen (§§ 18–22) — 73**

Michaël Føessel

**6 Analytik des Erhabenen (§§ 23–29) — 91**

Christel Fricke

**7 Kants Deduktion der reinen ästhetischen Urteile (§§ 30–38) — 111**

Georg Kohler

**8 Gemeinsinn oder: Über das Gute am Schönen. Von der Geschmackslehre zur Teleologie (§§ 39–42) — 127**

Andreas Kablitz

**9 Die Kunst und ihre prekäre Opposition zur Natur (§§ 43–50) — 141**

Steinar Mathisen

**10 Kants System der schönen Künste (§§ 51–54) — 161**

Birgit Recki

**11 Die Dialektik der ästhetischen Urteilskraft und die Methodenlehre des Geschmacks (§§ 55–60) — 177**

Piero Giordanetti

**12 Objektive Zweckmäßigkeit, objektive und formale Zweckmäßigkeit, relative Zweckmäßigkeit (§§ 61–63) — 197**

Ina Goy

**13 Die Teleologie der organischen Natur (§§ 64–68) — 209**

Eric Watkins

**14 Die Antinomie der teleologischen Urteilskraft und Kants Ablehnung alternativer Teleologien (§§ 69–71 und §§ 72–73) — 225**

Eckart Förster

**15 Von der Eigentümlichkeit unseres Verstands in Ansehung der Urteilskraft (§§ 74–78) — 243**

Siegfried Roth

**16 Kant und die Biologie seiner Zeit (§§ 79–81) — 259**

Otfried Höffe

**17 Der Mensch als Endzweck (§§ 82–84) — 273**

Gerardo Cunico

**18 Physikotheologie und Ethikotheologie (§§ 85–89) — 291**

Karl Ameriks

**19 Status des Glaubens (§§ 90–91) und Allgemeine Anmerkung über Teleologie — 311**

Otfried Höffe

**20 Urteilskraft und Sittlichkeit. Ein moralischer Rückblick auf die dritte Kritik — 329**

**Auswahlbibliographie — 345**

**Personenregister — 357**

**Sachregister — 360**

**Hinweise zu den Autoren — 365**





# Zitierweise

Kant wird nach der Ausgabe der Preußischen Akademie der Wissenschaften (Akademie-Ausgabe) zitiert, z. B. VIII 160, 12 = Band VIII, Seite 160, Zeile 12. Auf die *Kritik der Urteilskraft* wird ohne den Band-Zusatz verwiesen; alternativ wird der Seitenangabe der Paragraph vorangestellt, z. B. § 30: 278, 12. Bei der *Kritik der reinen Vernunft* werden die Seitenzahlen der ersten (= A) und/oder der zweiten Auflage (= B) angegeben, z. B. A 413 = Seite 413 nach der Originalpaginierung der ersten Auflage. Auf die sonstige Literatur wird mit dem Verfassernamen, dem Erscheinungsjahr und der Seitenangabe Bezug genommen.

## Siglen und Kurztitel

<i>Anthropologie Beobachtungen</i>	Anthropologie in pragmatischer Hinsicht (VII 117–334) Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen (II 205–256)
<i>De mundi</i>	De mundi sensibilis atque intelligibilis forma et principii – Über die Form und die Prinzipien der Sinnen- und Verstandeswelt (II 385–420)
<i>Ende aller Dinge Erdbeben</i>	Das Ende aller Dinge (VIII 325–339) Von den Ursachen der Erderschütterungen bei Gelegenheit des Unglücks, welches die westliche Länder von Europa gegen das Ende des vorigen Jahres betroffen hat (I 417–427)
<i>1. Einleitung KU Fortschritte</i>	Erste Einleitung in die Kritik der Urteilskraft (XX 193–251) Welches sind die wirklichen Fortschritte, die die Metaphysik seit Leibnizens und Wolffs Zeiten in Deutschland gemacht hat? (XX 253–271)
<i>Gemeinspruch</i>	Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (VIII 273–313)
<i>GMS, Grundlegung Idee</i>	Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (IV 385–463) Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (VIII 15–32)
<i>KpV, zweite Kritik KrV, erste Kritik</i>	Kritik der praktischen Vernunft (V 1–163) Kritik der reinen Vernunft (erste Auflage: KrV A: IV 1–252; zweite Auflage KrV B: III 1–552)
<i>KU, dritte Kritik Logik</i>	Kritik der Urteilskraft (V 165–485) Logik. Ein Handbuch zu Vorlesungen, hrsg. v. Gottlieb Benjamin Jäsche (IX 1–150)
<i>MAN Metaphysik Pölitz</i>	Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft (IV 465–565) Metaphysik I. Kosmologie, Psychologie, Theologie nach Pölitz (XXVIII 193–350)
<i>Nova dilucidatio</i>	Principiorum primorum cognitionis metaphysicae nova dilucidatio – Neue Erhellung der ersten Prinzipien metaphysischer Erkenntnis (I 385–416)

<i>OP, Opus postumum</i>	Opus postumum: Entwürfe aus dem Zeitraum 1796–1803 zu einer Theorie des Übergangs von der Transzendentalphilosophie bzw. den Metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft zur Physik (XXI–XXII)
<i>Orientieren</i>	Was heißt: sich im Denken orientieren? (VIII 131–147)
<i>Prolegomena</i>	Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können (IV 253–384)
<i>Rassen</i>	Von den verschiedenen Rassen der Menschen (II 427–444)
<i>Reflexionen</i>	Handschriftliche Notizen aus dem Zeitraum 1765–1800 (XIV–XIX und XXIII)
<i>Religion</i>	Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft (VI 1–202)
<i>Rezension Herder</i>	Rezensionen von Johann Gottfried Herder: Ideen zu einer Philosophie der Geschichte der Menschheit (VIII 43–66)
<i>RL</i>	Die Metaphysik der Sitten. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (VI 203–372)
<i>Teleologische Prinzipien</i>	Über den Gebrauch teleologischer Prinzipien in der Philosophie (VIII 157–184)
<i>Theodizee</i>	Über das Mißlingen aller philosophischen Versuche in der Theodizee (VIII 253–271)
<i>Theorie des Himmels</i>	Allgemeine Naturgeschichte und Theorie des Himmels, oder Versuch von der Verfassung und dem mechanischen Ursprunge des ganzen Weltgebäudes, nach Newtonischen Grundsätzen abgehandelt (I 215–368)
<i>TL</i>	Die Metaphysik der Sitten. Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre (VI 372–493)
<i>Vornehmer Ton</i>	Von einem neuerdings erhobenen vornehmen Ton in der Philosophie (VIII 387–406)

# Vorwort

Seit Aristoteles ist das an Zwecken (griech. *telē*) orientierte, teleologische Denken für die abendländische Philosophie unverzichtbar. Schon in der frühen Neuzeit, etwa bei Francis Bacon, wird es jedoch als die „gottgeweihte Jungfrau“ verspottet, deren „Schoß nichts gebiert“. Der rasche Siegeszug des vor allem in der Physik so erfolgreichen kausalen bzw. mechanischen Denkens läßt jede andere Betrachtungsweise als obsolet erscheinen. Nicht einmal als bescheidene Ergänzung des Ursache-Wirkung-Denkens behält es ein Lebensrecht, ohnehin nicht als Muster objektiver Wissenschaft. Obwohl das Kausaldenken zu seiner Zeit längst wichtige Siege errungen hat, hält Kant die Teleologie in einer gründlichen Philosophie für unaufgebbar.

Die teleologischen Elemente von Kant lassen sich nicht als vorkritische Restbestände diskreditieren. Im Gegenteil bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der kritischen Transzendentalphilosophie. Ein deutlicher Beleg: Teleologische Urteile finden sich in allen Hauptschriften, die Kant seit seiner kritischen Wende verfaßt. In der *Kritik der reinen Vernunft* ist die Lehre von den regulativen Ideen dem Vernunftzweck einer schlechthin vollständigen Erkenntnis verpflichtet. Der Postulatenlehre der *Kritik der praktischen Vernunft* liegt die teleologische Idee einer Einheit von Glückswürdigkeit und Glückseligkeit zugrunde. Die Rechts- und Geschichtsphilosophie sieht den Endzweck („Sinn“) der Geschichte im ewigen Frieden. Den Höhepunkt seines teleologischen Denkens erreicht Kant jedoch in der *Kritik der Urteilskraft*.

Diese dritte *Kritik* ist mit dem Ganzen der transzendentalen Vernunftkritik vielfach verknüpft. Für Kant zerfällt die Philosophie in zwei Hauptteile, in die Natur- und in die Moralphilosophie, einschließlich der Rechts-, Geschichts- und Religionsphilosophie. Während jene die Gesetzgebung des reinen Verstandes untersucht, erörtert diese die Gesetzgebung der reinen (praktischen) Vernunft. Beide Bereiche, dort die Natur, hier die Freiheit und die Moral, stehen nicht zusammenhanglos nebeneinander, vielmehr soll die Moral auf die Sinnenwelt einwirken. Dafür braucht es allerdings eine Vermittlung, die die Kluft zwischen (Natur-)Theorie und (moralischer) Praxis überwindet. Nach Kant leistet diese Vermittlung das Verbindungsglied zwischen Verstand und Vernunft, die reflektierende Urteilskraft. Die dritte *Kritik* untersucht deren apriorische Bedingungen.

Kant stellt der *Kritik der Urteilskraft* zwei, auf den ersten Blick nicht leicht miteinander zu vereinbarende Aufgaben. Einerseits ist der Zusammenhang von theoretischer und praktischer Philosophie zu einem gegliederten Ganzen, zu einem System, zu leisten, und darunter versteht Kant die Einheit der mannigfaltigen Erkenntnisse unter einem Vernunftbegriff, einer Idee. Andererseits wird dieser

Zusammenhang durch ein eigenes subjektives Vermögen hergestellt. Nach dem Erkenntnisvermögen (Verstand) und dem Begehungsvermögen (praktische Vernunft) entdeckt Kant in der reflektierenden Urteilskraft ein drittes Vermögen, das zu einer Leistung a priori fähig ist. In deren transzendentaler Begründung erfahren zwei von Kants kritischer Philosophie bislang noch nicht behandelte Sachgebiete ihre kritische Grundlegung. Die dritte *Kritik* enthält sowohl eine Theorie von Geschmacksurteilen als auch eine von Zweckmäßigkeitssurteilen. Dort geht es um das Schöne und das Erhabene, um Kunst und Genie, hier um die Welt des Organischen und die systematische Einheit aller Natur und Naturerkenntnis.

Fast noch mehr als Kants erste *Kritik*, die *Kritik der reinen Vernunft*, wirkt die *Kritik der Urteilskraft* weit über den Kreis der Fachphilosophen hinaus. Nur ein Beispiel: Soweit sich Goethe für die Philosophie interessiert, schätzt er Kant als den vorzüglichsten unter den neueren Philosophen und empfiehlt vor allen seinen Werken die *Kritik der Urteilskraft*, der er „eine höchst frohe Lebensperiode schuldig“ sei (Goethes Werke. Hamburger Ausgabe, XIII 26 f.).

Der hier vorgelegte kooperative Kommentar wurde in einem Tübinger Symposium vorbereitet. Für den deutschsprachigen Raum handelt es sich um den ersten vollständigen Kommentar, und für den englischsprachigen Raum um eine der wenigen fortlaufenden, textnahen Interpretationen zu Kants *Kritik der Urteilskraft*. Von der lückenlosen und gleichmäßigen Kommentierung profitiert vor allem der oft vernachlässigte zweite Teil, die „Kritik der teleologischen Urteilskraft“. In deren Zentrum stehen Kants Theorie organischer Lebewesen und seine Forschungslogik der Biologie.

Gemäß den Gepflogenheiten der Reihe „Klassiker Auslegen“ enthält der Band erneut nur Originalbeiträge. Sie wurden entweder auf Deutsch geschrieben oder auf Wunsch der Autoren, im Sinne einer Rückkehr zur Sprache Kants, ins Deutsche übersetzt. Als erstes danke ich allen Autoren, sodann für die hochengagierte Mitvorbereitung des Symposiums und, dies zusammen mit Axel Rittsteiger M. A., für die Redaktion dieses Bandes Frau Dr. Ina Goy. Nicht zuletzt danke ich der Fritz-Thyssen-Stiftung wieder für die großzügige Finanzierung des Symposiums.

Tübingen im März 2008

Otfried Höffe

Otfried Höffe

# 1 Einführung in Kants Kritik der Urteilskraft

## 1.1 Das kritische Geschäft vollenden

In der Alltagssprache bedeutet „Kritik“ Mißbilligung, Einspruch und Widerspruch, bei Kant dagegen die gründliche Prüfung. Diese aus der Buch-, Theater- und Kunstkritik bekannte Bedeutung übernimmt Kant für die Prüfung von menschlichen Grundvermögen, von Erkenntnisvermögen in einem weiten Sinn. An sie richtet er die Frage, ob und gegebenenfalls wie weit sie der reinen Philosophie Einsichten erlauben, die sich durch zwei miteinander verkoppelte Eigentümlichkeiten auszeichnen: durch Allgemeinheit und Notwendigkeit.

Zur Frage, ob die Philosophie zu derartigen Einsichten fähig sei, „tobte“ im Zeitalter der europäischen Aufklärung zwischen zwei philosophischen Richtungen ein heftiger Streit. Vereinfacht gesagt, traute die eine Richtung, der Rationalismus eines Descartes, Spinoza und Leibniz, der reinen, von aller Erfahrung unabhängigen Vernunft eigene, folglich allgemeine und notwendige Einsichten zu, was die Gegenrichtung, der Empirismus eines Locke und Hume, bestritt. Statt sich einer dieser Richtungen anzuschließen und in ihrem Rahmen ein eigenes philosophisches System aufzubauen, erkennt Kant die philosophische Tragweite des Streites. Es handelt sich, wie er sieht, um einen veritablen Grundlagenstreit. Und dieser macht es nötig zu prüfen, was genau ein reines, erfahrungsfreies Denken ist und was es gegebenenfalls vermag.

Diese Prüfung von Möglichkeiten und Grenzen bloßer Philosophie stellt eine richterliche (judikative) Aufgabe dar, die für die Erkenntnis (erneut im weiten Sinn) zweierlei in einem bezweckt: Sie hat sowohl Erkenntnisleistungen als auch deren Grenzen nachzuweisen. Die Doppelaufgabe, die Legitimation und die Limitation eines menschlichen Grundvermögens, nennt Kant „Kritik“. Genauer heißt er sie „transzendente Kritik“, da sie Bedingungen der Möglichkeit aus streng erfahrungsfreien, apriorischen Prinzipien erkundet. Am Ende wird ein Richterspruch, freilich kein Straf-, sondern ein zivilrechtliches Urteil zur Frage gefällt, welchen Besitz das betreffende Vermögen zu Recht geltend machen darf, welcher Besitz dagegen angemaßt, also zu Unrecht beansprucht ist (zu „Prozeß statt Krieg“ in der ersten *Kritik* s. Höffe 2004, Kap. 2.3 u. 23.6.). Im Fall der theoretischen Vernunft geht es um das Vermögen objektiver Erkenntnis, im Fall der praktischen Vernunft um das Begehungsvermögen.

Ursprünglich, beim Abfassen der ersten *Kritik*, nimmt sich Kant eine einzige Prüfung vor. Die *Kritik der reinen Vernunft* (1781) wird als einzige Kritik entworfen,

auf die die eigene systematische Philosophie unmittelbar folgen soll. In der Tat veröffentlicht Kant fünf Jahre später unter dem Titel *Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaften* (1786) ein theoretisches „System“.

Als kritische Grundlegung der gesamten systematischen Philosophie bereitet die erste *Kritik* auch die später zweiteilige Philosophie der Praxis, die von Recht und Tugend, vor. Zu den Gründen gehört der Endzweck, „die ganze Bestimmung des Menschen“ (*KrV* B 868), die Kant in der *Moral* sieht. Infolgedessen behandelt er das Kernthema der praktischen Philosophie, die *Moral*, schon in der ersten *Kritik*, vor allem im „Kanon“ ihrer „Methodenlehre“, relativ ausführlich. Durch Einwände auf Lücken der Argumentation aufmerksam gemacht, sieht er sich aber genötigt, vor dem System der praktischen Philosophie noch eine *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1785), danach sogar noch eine zweite *Kritik*, die der praktischen Vernunft, auszuarbeiten (1788). Wie die immer noch dominante, vornehmlich erkenntnistheoretische Interpretation übersieht, kommt es aber schon der ersten *Kritik* letztlich auf die *Moral* an. Im Gegensatz zur dominanten, „orthodoxen“ Lektüre kann sie die „heterodoxe“, sogar „häretische Lektüre“ heißen (s. Höffe 2006). Die theoretische Vernunft scheint allerdings der *Moral* Hindernisse entgegenzustellen, die eine gründliche Philosophie auszuräumen hat (vgl. *KrV* B xxiv ff.). Genau zu diesem Zweck, Hindernisse der *Moral* zu überwinden, richtet sich die erste *Kritik* vornehmlich auf die theoretische, auch spekulativ genannte Vernunft und prüft dabei die Möglichkeit einer streng objektiven Erkenntnis. Wenn die zweite *Kritik* die auf Handeln bezogene, praktische Vernunft untersucht, so geschieht es erneut mit der Frage, ob es eine strenge Objektivität gebe, die man hier beim Handeln „*Moral*“ zu nennen pflegt.

Erstaunlicherweise hält Kant damit sein kritisches Geschäft immer noch nicht für beendet. Zwei Jahre nach der zweiten *Kritik* legt er vor, was sich weder in ihr noch der ersten *Kritik* als verbleibende Aufgabe abzeichnete: die Kritik eines dritten Grundvermögens. Mit ihr, der *Kritik der Urteilskraft*, glaubt Kant, „endlich“ sein „ganzes kritisches Geschäft“ abzuschließen (170).

Die Urteilskraft spielt zwar schon in den zwei ersten *Kritiken* eine erhebliche Rolle. In der ersten *Kritik* ist ihr als transzendentaler Urteilskraft das gesamte zweite Buch der transzendentalen „Analytik“ gewidmet, also immerhin der „Schematismus der reinen Verstandesbegriffe“ und der konstruktive Höhepunkt der ersten *Kritik*, das „System aller Grundsätze des reinen Verstandes“. Dabei obliegt der Urteilskraft die Aufgabe, die zwei Erkenntnisstämme Anschauung und Denken miteinander zu vermitteln. In der zweiten *Kritik* und generell in Kants *Moralphilosophie* übernimmt die Urteilskraft zwei Aufgaben: Nach der „Typik“ prüft eine reine praktische Urteilskraft die moralische Qualität von Handlungsregeln mittels der Frage, ob die Regeln, genauer: ob die Handlungsgrundsätze, die Maximen, als Naturgesetz taugen oder nicht. Bei der zweiten Aufgabe trägt die

Urteilskraft ebenfalls zur Einsicht in die Moral bei, jetzt aber nicht mehr zur Einsicht in moralische Grundsätze. Als „durch Erfahrung geschärfte Urteilskraft“ (*GMS* IV 389) hilft sie vielmehr zur situationsgerechten Konkretisierung. Dabei wird eine allgemeine, abstrakte Regel „auf eine Handlung in concreto“ angewandt (*KpV* V 67).

So erheblich diese Rollen sind – in den beiden ersten *Kritiken* wird die Urteilskraft letztlich nur subsidiär tätig. Erst in der dritten *Kritik* erhält sie eine nicht mehr subsidiäre, sondern eigenständige Aufgabe, was ihr Gewicht erheblich aufwertet. Generell besteht die Urteilskraft im Vermögen, das Besondere und das Allgemeine zusammenzubringen. Dieses Vermögen ist in zwei Richtungen gefragt. Die überall, im Alltag ebenso wie in den Wissenschaften, selbst in der Transzendentalphilosophie erforderliche *bestimmende* Urteilskraft ordnet das Besondere einem schon gegebenen Allgemeinen unter, zum Beispiel einen konkreten Rechtsfall dem passenden Gesetz oder eine individuelle Krankheit dem zugehörigen Krankheitsbild. Auch bei den zwei Teilaufgaben der transzendentalen Urteilskraft erörtert diese ein Besonderes, das „unter“ ein Allgemeines fällt, sie geht also subsumierend vor. Bei der ersten Aufgabe, dem Schematismus, handelt sie von der sinnlichen Bedingung, „unter“ welcher reine Verstandesbegriffe, die Kategorien, allein gebraucht werden können (*KrV* B 176 ff.). Und bei der zweiten Aufgabe entwickelt sie die synthetischen Urteile, die aus reinen Verstandesbegriffen „unter diesen Bedingungen a priori herfließen“ (*KrV* B 175).

Bei den zwei Aufgaben im Bereich des Moralisch-Praktischen verhält es sich nicht anders. Im Fall der erfahrungsgeschärfte Urteilskraft ist es offensichtlich, denn hier wird der Einzelfall einer vorgegebenen Regel untergeordnet. Bei der anderen Aufgabe sieht man es noch nicht auf den ersten Blick, denn bei ihr wird eine Regel, also ein Allgemeines, beurteilt. Die Regel wird jedoch einem noch Allgemeineren, dem schon gegebenen Typus des Naturgesetzes, untergeordnet, so daß es ebenfalls auf eine Subsumptionsleistung ankommt.

Die in der dritten *Kritik* erörterte *reflektierende* Urteilskraft sucht dagegen zum Besonderen das Allgemeine allererst auf. Sie subsumiert zwar unter ein Gesetz, das aber noch nicht gegeben ist (385). So bestimmt, mag die Aufgabe noch harmlos klingen. Der reflektierenden Urteilskraft liegt jedoch ein Gedanke zugrunde, gegen den die Wissenschaften und überhaupt der moderne Geist skeptisch zu sein pflegt, der Gedanke der Zweckmäßigkeit. Kant spricht ihr den hohen Rang eines transzendentalen Prinzips zu, was das Vermögen der Urteilskraft ein weiteres Mal aufwertet. Schon in der „Einleitung“, im Titel von Abschnitt V, erklärt er die Zweckmäßigkeit der Natur, also die teleologische Seite der Urteilskraft, zu einer allgemeinen Bedingung, zu einem transzendentalen Prinzip.

Selbst wenn Kants Überlegungen nicht in allen Feinheiten zu überzeugen vermögen, gelingt ihnen doch zu zeigen, daß der Gedanke in zwei Gegen-

standsbereichen Erfolg verspricht: im Bereich des Ästhetischen, sogar in deren zwei Teilen, dem Schönen und dem Erhabenen, und selbst in jener Naturwissenschaft, die heute besonderes Prestige genießt, in der Wissenschaft des Lebendigen, der Biologie. (Kant selber spricht freilich von einer Physik organisierter Wesen, nicht von Biologie. Dieser Ausdruck taucht auch in seinen anderen Werken nicht auf. Nach Jahn (<sup>2</sup>1985, 319) findet sich der Ausdruck zum ersten Mal im Jahr 1797 in einem Werk des Mediziners Theodor G. A. Roose.)

## 1.2 Schwierigkeiten der Interpretation

Stellt man einen schmalen Kanon von klassischen Texten der Philosophie auf, so ist Kant ohne Zweifel mit mehreren Schriften vertreten, die *Kritik der Urteilskraft* gehört aber kaum dazu. Selbst Fachphilosophen, sogar selbst manche Kant-Forscher rechnen sie nicht (mehr) zur Pflichtlektüre. Gleichwohl gibt es eine immense Forschungsliteratur: sowohl seitens der Kant- und Idealismusforscher als auch der Literaturwissenschaftler. Biologen dagegen melden sich seltener zu Wort. Der Text ist aber schon deshalb überaus wichtig, weil er das Zweckdenken sehr behutsam einführt; beispielsweise beläßt er dem zur Teleologie alternativen kausalmechanischen Denken die weit größere Bedeutung. Hinzu kommt, daß er zwei von Philosophen weniger behandelte Themen erörtert, die Ästhetik als Theorie vom Schönen und Erhabenen und die Biologie. Aus mindestens fünf Gründen ist der Text allerdings sehr schwierig.

Als erstes empfehlen sich Grundkenntnisse in Kants Philosophie. Die *Kritik der Urteilskraft* entwickelt ihre Argumentation zwar schrittweise, jeweils aus der Sache heraus, ohne historische Kenntnisse, selbst ohne Kant-Kenntnisse zu unterstellen. Es ist auch durchaus sinnvoll, einmal Tabula rasa zu machen, alle Vorkenntnisse beiseite zu schieben und die Lektüre unmittelbar vom gegebenen Text aus vorzunehmen. Vor allem die „Vorrede“ und die „Einleitung“ sind jedoch so dicht, stellenweise fast kryptisch geschrieben, daß es hilfreich ist, zumindest das Programm der *Kritik der reinen Vernunft* und einige ihrer Lehrstücke sowie Programm und Lehrstücke entweder der *Grundlegung* oder der *Kritik der praktischen Vernunft* zu kennen (zur Einführung s. Höffe <sup>8</sup>2014, bes. Teil II f., zur *KU* s. Teil V).

Eine zweite Erschwernis ergibt sich aus der Vielzahl der erörterten Themen. Ordnet man sie philosophischen Disziplinen zu, so sind wegen entsprechender Vergleiche, zum Teil sogar ausführlichen Differentialanalysen sowohl (1) die Erkenntnistheorie als auch (2) die Moralphilosophie einschlägig. Zusätzlich geht es (3) um den Gedanken eines Systems, das die zwei Hauptteile, Erkenntnis und Moral oder Natur und Freiheit, sowohl zusammenfaßt als auch überwölbt. Wei-



terhin kommen zur Sprache (4) die Naturphilosophie, hier insbesondere als Philosophie der Biologie, und zuvor die (5) philosophische Ästhetik, die ihrerseits ungewöhnlich facettenreich entwickelt wird: als Theorie von Geschmacksurteilen, von Literatur und Kunst, ebenso als eine Theorie von deren Produktion und des ästhetischen Blicks in die Natur, nicht zuletzt geht es Kant um einen Zusammenhang mit der Moral. Von Bedeutung sind schließlich (6) die philosophische Teleologie und (7) eine philosophische Theologie. Indem die *Kritik der Urteilskraft* mindestens für diese sieben Disziplinen zuständig ist, darüber hinaus (8) auf einen Begriff der Kultur (im Sinne der Entfaltung von Anlagen) Wert legt und (9) den einer Geschichte anklingen läßt, stellt sie sich auf eine eigentümliche Art als eine Enzyklopädie philosophischer Wissenschaften dar.

Die dritte Erschwernis ergibt sich aus dem Anspruch, die beiden für eine reine Philosophie typischen Eigentümlichkeiten für zwei Bereiche auszuweisen, die sich ihnen, der Allgemeinheit und der Notwendigkeit, offensichtlich zu versperren scheinen. Dies trifft mit unterschiedlichen Gründen einerseits für den Bereich von Wohlgefallen, Geschmack, Schönem und Erhabenem, andererseits für den einer zweckgerechten Naturordnung zu.

Ernsthafte Philosophie befaßt sich nicht mit intellektuellen Glasperlenspielen, sondern mit der Welt und ihren natürlichen, sozialen und kulturellen Seiten. Im Fall der *Kritik der Urteilskraft* folgt daraus als vierte Schwierigkeit, daß es eine gewisse Vertrautheit mit der Fülle der angesprochenen Phänomene braucht. Man sollte zum Beispiel Literatur gelesen, Kunstmuseen und Konzerte besucht haben und über einige biologische Grundkenntnisse verfügen. Ferner sollte man sich überlegen, was ein sinnvolles philosophisches System sein kann. Und philosophische Fragen nach dem Ort des Menschen in der Schöpfung und nach Gott sollte man besser nicht von vornherein für sinnlos halten.

Die positive Kehrseite: Die vier Erschwernisse bedeuten ebenso viele gute Gründe, einen besonders spannenden Text zu erwarten. Die philosophisch populärste der drei *Kritiken* darf sich die *Kritik der Urteilskraft* kaum nennen, vielleicht ist sie aber die philosophisch anspruchsvollste. (Eine weitere Schwierigkeit sei nicht unterschlagen: Kant schreibt gedrechselte, aber auch verwinkelte Sätze, gelegentlich sogar Satzungenetüme. Sein barockes Cicero-Deutsch läßt sich nicht gerade immer leicht und flüssig lesen.)

Verortet man die Schrift in Kants intellektueller Entwicklung, so ist zweierlei bedeutsam. Läßt man Feingliederungen und Übergänge beiseite, so sind in Kants Entwicklung zwei große Phasen zu unterscheiden: die vorkritische Periode vor der ersten *Kritik* und die kritische Periode mit und seit ihr. Innerhalb der zweiten Phase beginnt Kant mit einer Kritik vornehmlich, nicht ausschließlich des Erkenntnisvermögens (1781, gründlich überarbeitet: 1787), läßt die *Kritik der praktischen Vernunft* (1788) und zwei Jahre später die *Kritik der Urteilskraft* (1790)

folgen. Danach, heißt es am Ende der „Vorrede“, wolle er „ungesäumt zum doktrinalen [Geschäft] schreiten“ (170).

Diese Ankündigung enthält ein Problem, die fünfte Schwierigkeit: Eine der doktrinalen Schriften, sogar die einzige zur theoretischen Philosophie, die genannten *Metaphysischen Anfangsgründe der Naturwissenschaften*, schreibt Kant vier Jahre vorher. Man könnte zwar meinen, der bescheidene Ausdruck „Anfangsgründe“, eine Verdeutschung von „argumentative Prinzipien“, verweise auf einen Beginn, zu dem die Fortsetzung noch fehle. Der zweite Text, die Doktrin der praktischen Philosophie, erhebt aber ebenfalls bloß den bescheidenen Anspruch: *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre bzw. der Tugendlehre*. Auf der anderen Seite könnte man zwar annehmen, die Schrift vom Jahr 1786 beschränke die Naturwissenschaft auf die mathematische Physik, wohingegen die *Kritik der Urteilskraft* auch die Physik des Organischen, die Biologie, zu einer veritablen Naturwissenschaft adle. Der letzte Satz der „Vorrede“ sieht aber zur *Kritik der Urteilskraft* ausdrücklich keine sie fortsetzende Doktrin vor, denn für sie diene „die Kritik statt der Theorie“ (170). Welche Gründe dafür sprechen und ob sie überzeugen, wird zu klären sein. Kant selbst ist jedenfalls überzeugt, daß im Fall der Urteilskraft eine Kritik die Theorie entweder enthält oder ersetzt oder sonstwie überflüssig macht: In „einem System der reinen Philosophie“ dürfen die Prinzipien der Urteilskraft „keinen besonderen Teil zwischen der theoretischen und praktischen [Philosophie] ausmachen“ (168): Zu dem eigenen Gebiet, das die Urteilskraft durchaus habe (vgl. ebd.), nämlich zum Schönen und Erhabenen und zum Bereich des Lebendigen, gebe es aber keine über deren Kritik hinausreichende reine Philosophie.

### 1.3 Drei Hauptaufgaben

Unter den zahlreichen Aufgaben der *Kritik der Urteilskraft* ragen drei heraus. Schon die „Vorrede“ nennt die erste Aufgabe, daß die theoretische und die praktische Vernunft zu einem einheitlichen Ganzen, zu einem System, verbunden werden sollen. Von den neun Abschnitten der „Einleitung“ sind immerhin die ersten drei, also ein Drittel, dieser Aufgabe gewidmet. Sie läßt sich freilich nicht im Handstreich lösen, sondern erfordert die Lösung zahlreicher Vor- und Zwischenaufgaben. Erst am Ende der Schrift, nach einem langen Argumentationsweg, stellt Kant die Natur als ein teleologisches System vor, an deren Spitze ein moralisches Wesen, der Mensch, steht und das einen moralischen Beweis vom Dasein Gottes ermöglicht. Hinzu kommt ein System der Erkenntnis, das den verschiedenen philosophischen Disziplinen ihren systematischen Ort zuweist.

Das gesuchte, „architektonisch“ genannte Ganze kann nicht durch einen dritten Teil im System entstehen. Diese Option ist von der These „die Kritik statt der Theorie“ (170) ausgeschlossen. Das zum Ganzen fehlende Moment erweist sich als ein „Mittelglied“ (177) in der „Ordnung unseres Erkenntnisvermögens“, als die zwischen Verstand und Vernunft situierte Urteilskraft, und der zuständige einheitsstiftende Begriff ist der Leitbegriff der reflektierenden Urteilskraft, die Zweckmäßigkeit.

Diese tritt in zwei Gestalten auf, in deren Untersuchung die zweite und die dritte Hauptaufgabe liegen. Die ästhetische Urteilskraft ist mit den Phänomenen des Schönen und des Erhabenen und die teleologische Urteilskraft mit dem Phänomen des Lebendigen, aber auch mit einer Hierarchie von Naturzwecken befaßt. Nun sind diese beiden Gestalten so grundverschieden, daß die Behauptung eines inneren Zusammenhangs als sehr gewagt erscheint, sogar als höchst unwahrscheinlich. In der Tat sind beide so weit voneinander unabhängig, daß jede von ihnen eine eigene Erörterung erhält, und diese gliedert sich, wie man es von der ersten und der zweiten *Kritik* kennt, in eine Elementarlehre (auch wenn diese Bezeichnung fehlt) und in eine „Methodenlehre“. Letztere fällt für die ästhetische Urteilskraft aber sehr knapp aus, für die teleologische Urteilskraft dagegen höchst ausführlich. Während in der ersten *Kritik* die „Methodenlehre“ nur halb so lang wie die „Analytik“ und sogar bloß ein Drittel so lang wie die „Dialektik“ ist und sie in der *Kritik der praktischen Vernunft* äußerst kurz ausfällt, nimmt sie in der „Kritik der teleologischen Urteilskraft“ etwa 50 % mehr Raum ein als deren „Analytik“ und „Dialektik“ zusammen. Und die „Methodenlehre“ ist nicht bloß lang, sondern auch philosophisch hochanspruchsvoll. Sie enthält nämlich den spekulativen Höhepunkt der *Kritik der Urteilskraft*: das teleologische System der Natur, den Menschen als Endzweck der Schöpfung und einen moralischen Beweis vom Dasein Gottes.

Wie in den beiden vorangehenden *Kritiken* so gliedert sich auch in der dritten *Kritik* die „Elementarlehre“ in zwei Teile. Dem hauptsächlichen Vorbild, der *Kritik der reinen Vernunft*, treu, zerfällt die „Analytik“ ihrerseits in zwei Teile, in eine „Exposition“ (vgl. 266) als Darlegung von allgemeinen und notwendigen Elementen und in eine Rechtfertigung ihres Gebrauches in der (transzendentalen) „Deduktion“. Neu tauchen dabei die Begriffe des Gemeinsinns, der schönen Künste und des Genies auf.

Die Zweiteilung trifft allerdings nur auf die ästhetische Urteilskraft zu, und selbst für diese bloß auf den ersten Teil: die „Analytik des Schönen“. Vom zweiten Teil über das Erhabene heißt es dagegen, „unsere Exposition der Urteile über das Erhabene [war] zugleich ihre Deduktion“ (280). In die Darlegung der Elemente ging also deren Rechtfertigung schon ein. Und in der „Analytik“ der teleologischen Urteilskraft tauchen die Begriffe der „Exposition“ und der „Deduktion“ gar

nicht auf. Zwei Gründe dürften dafür verantwortlich sein. Zum einen läßt Kant in die Entfaltung der entscheidenden Begriffe: „Zweckmäßigkeit“, „Naturzwecke“ und „System der Zwecke“ schon Elemente der Rechtfertigung, insbesondere das der nur regulativen Funktion einfließen. In der „Analytik“ der teleologischen Urteilskraft treten also schon sowohl Argumente der Exposition als auch der Deduktion auf. Zum anderen wird die sich damit abzeichnende Rechtfertigung der in einer Exposition erhobenen Geltungsansprüche in der „Dialektik“ fortgesetzt. Dort, wo der Begriff der Exposition doch auftaucht, in der „Dialektik“ (412), geschieht es in einem anderen Zusammenhang; es geht um den Gegenbegriff zur „Explikation“.

In der auf die „Analytik“ folgenden „Dialektik“ werden widerstreitende Thesen, sogenannte Antinomien, zunächst aufgedeckt, sodann aufgelöst. Bei den Urteilen über das Schöne, den Geschmacksurteilen, behauptet die eine Seite, die These, das Geschmacksurteil gründe sich nicht auf Begriffe, denn sonst ließe sich darüber disputieren, nämlich durch Beweise entscheiden. Die Gegenseite, die Antithese, sagt, das Geschmacksurteil gründe sich doch auf Begriffe, denn sonst ließe sich nicht einmal darüber streiten, das heißt die Einstimmung anderer beanspruchen (338 f.). Kant zeigt, daß nur scheinbar ein Widerspruch vorliegt, so daß man den Gegensatz aufheben kann, indem man Unterscheidungen trifft. Kant unterscheidet einen unbestimmbaren, daher zur Erkenntnis untauglichen Begriff von einem bestimmten, erkenntnistauglichen Begriff, zusätzlich ein auf Beweis ausgerichtetes Disputieren von dem nur Einstimmung suchenden Streit. Nun gründen sich Geschmacksurteile auf der ersten Begriffsart, die der subjektiven Zweckmäßigkeit entspricht. Infolgedessen sind in entsprechender Hinsicht sowohl die These als auch die Gegenthese wahr. Die These hat recht, weil sie sich nicht durch Beweise entscheiden läßt, denn es gibt keinen beweisfähigen, bestimmten Begriff. Andererseits hat auch die Antithese recht: Dem Urteil über das Schöne liegt nämlich ein Begriff zugrunde, aber nur der unbestimmbare Begriff der Zweckmäßigkeit, so daß man über das Schöne sehr wohl streiten, aber nicht disputieren kann.

Geht man zur teleologischen Urteilskraft über, so behauptet innerhalb ihrer zweiten Antinomie die eine Seite, alle Erzeugung materieller Dinge und ihrer Formen sei nach bloß mechanischen Gesetzen möglich, was die Gegenseite mit der Behauptung bestreitet, für einige materielle Dinge sei die Erzeugung nach bloß mechanischen Gesetzen unmöglich (387). Kant löst die Antinomie wieder durch eine Unterscheidung auf, jetzt durch die zwischen „möglich sein“ und „beurteilen können“ (377 f., auch 414).

## 1.4 Ästhetische Urteilskraft: das Schöne und das Erhabene

Die erste Gestalt der reflektierenden Urteilskraft heißt ästhetisch (von griech. *aisthesis*: Sinneswahrnehmung), weil sie sich auf Anschauung und Sinnlichkeit bezieht. Auf subjektive Zweckmäßigkeit gerichtet, liegt sie den Urteilen über das Schöne und das Erhabene zugrunde. Hier zählen Gefühle der Lust und Unlust, freilich nicht die interessegeleiteten, daher prinzipiell privaten Gefühle des Angenehmen und Unangenehmen. Entscheidend ist ein interesseloses Wohlgefallen, das wegen seiner Interessellosigkeit öffentlichkeitsfähig ist, denn auf der Grundlage eines Gemeinnsinns (*sensus communis*) ist es streng allgemein mitteilbar. Zum Angenehmen, beispielsweise zur Frage, welche Art von Geselligkeit Vergnügen erwarten läßt, gibt es bestenfalls generell gültige Erfahrungsregeln, dagegen sind Urteile über das Schöne ebenso wie über das Erhabene zwar nur subjektiv, nicht objektiv und doch streng allgemein gültig.

Kant kennt die neueren Debatten über das Schöne und das Erhabene, namentlich die Grundgedanken von Edmund Burkes einflußreicher Schrift *A philosophical Enquiry into the Origin of Our Ideas of the Sublime and Beautiful* (1757). Ferner dürfte er mit David Humes einschlägigen Überlegungen vertraut sein und zweifellos denen von Alexander Gottlieb Baumgarten (*Aesthetica* 1750/58), von Moses Mendelssohn (*Betrachtungen über die Quellen und die Verbindungen der schönen Künste und Wissenschaften* 1757, *Betrachtungen über das Erhabene und Naive in den schönen Wissenschaften* 1758) und von Johann Gottfried Herder (*Erstes Wäldchen* 1769, *Plastik. Einige Wahrnehmungen über Form und Gestalt aus Pygmalions bildendem Traume* 1778). Deren Ansichten hält er jedoch für teils empiristische (Burke, Hume, Herder), teils rationalistische Fehldeutungen (Baumgarten, Mendelsohn), die er verwirft. Kant hatte schon mehr als dreieinhalb Jahrzehnte vor der dritten *Kritik* lebhaftes Interesse am Schönen und Erhabenen ausgedrückt (*Beobachtungen* 1764). Damals lehnte er sich aber an Burkes vorkritisch-psychologische Betrachtung an, so daß in seine neuere Burke-Kritik Selbstkritik mit einfließt. Beispielsweise widerspricht Kant nicht der Erfahrung, daß sich Menschen über die Beurteilung als schön streiten können. Im Gegenteil räumt er diese Möglichkeit ein und benennt deren Grund. Er liegt nicht in jener generellen Irrtumsanfälligkeit, die alles Menschliche, auch die wissenschaftliche Erkenntnis auszeichnet, sondern im Unterschied einer bloß subjektiven von einer objektiven Allgemeinheit. Man kann sich zwar auch bei der Aussage „Diese Wiese ist grün“ irren, die Aussage läßt sich aber objektiv, etwa durch eine Messung der Lichtwellenlänge, überprüfen. Bei der subjektiven Allgemeinheit dagegen fehlt die Möglichkeit einer objektiven Prüfung grundsätzlich. Alle ästhetischen Urteile

sind qualitativ gesehen Einzelurteile; ob man im Einzelfall tatsächlich ein von jedem Interesse freies Urteil fällt, kann daher prinzipiell strittig sein.

Die Urteilstafel der ersten *Kritik* ist auf mannigfachen Einspruch gestoßen. In der Theorie des Schönen erfährt sie insofern eine Rehabilitierung, als Kant mit ihrer Hilfe die Bestimmung des Schönen vornimmt und entlang der vier Klassen der Urteilstafel eine selten dimensionsreiche, in ihrer Perspektivenvielfalt vielleicht bis heute nicht übertroffene Bestimmung vornimmt. Kant ändert die Reihenfolge und beginnt mit dem Qualitätsbegriff des Schönen, aus dem die anderen Begriffe fast zwangsläufig folgen. Allen Begriffen gemeinsam ist ein „ohne“. Schön ist, was (1) der Qualität nach ohne alles Interesse gefällt, (2) der Quantität nach ohne Begriff und doch allgemein gefällt, (3) der Relation nach ohne zweckmäßige Vorstellung eines Zweckes ist und schließlich (4) der Modalität nach ohne Begriff ein notwendiges Wohlgefallen findet.

Indem Kant bei allen vier Bestimmungen das Schöne gegen zwei nur auf den ersten Blick verwandte Phänomene, das Angenehme und Gute, absetzt, beweist er einmal mehr sein hohes Maß an begrifflicher Differenzierung und Schärfe. Beispielsweise hätten die in den letzten zwei, drei Generationen von Metaethikern unternommenen Versuche, das (moralisch) Gute begrifflich zu bestimmen, aus einer Kenntnis von Kants Überlegungen zum Begriff des Schönen im Unterschied zu dem des Guten erheblichen Gewinn ziehen können.

Das Urteil, etwas sei schön, von Kant Geschmacksurteil genannt, ist zwar subjektiv. Das Subjekt fällt aber kein Privaturteil, sondern dank des Gemeinsinnes ein allgemein gültiges Urteil. In Abweichung von Kants eigener Terminologie könnte man deshalb von einer objektiven Subjektivität sprechen. Beim Erhabenen gibt es von ihr eine zweite Art. Die einschlägigen Gegenstände, etwa ein sturmempörter Ozean, sind zwar selber gräßlich. Sie bieten aber den Anreiz, die Sinnlichkeit zu verlassen und sich mit einer höheren, moralischen Zweckmäßigkeit zu beschäftigen. Die andere, auf Verstand, Begriff und Denken (griech. *logos*) bezogene, insofern logische Urteilskraft richtet sich dagegen auf die reale, objektive Zweckmäßigkeit, die dem zuständigen Gegenstand, dem Lebendigen, innewohnt.

Nach ihrer zweiten Aufgabe soll die *Kritik der Urteilskraft* für diese zwei Gegenstandsbereiche, das Ästhetische und das Lebendige, eine philosophische Theorie erstellen, obwohl sie nach Kants bisheriger Lehre nicht als dafür geeignet scheinen. Denn beide, das Ästhetische und das Lebendige, sind weder im Sinne der ersten noch der zweiten *Kritik* theoriefähig. Ihnen fehlt nämlich jene strenge Art von Gesetzlichkeit, die es nach den ersten zwei *Kritiken* nur auf zweierlei Weise gibt, entweder als Naturgesetze oder als Freiheitsgesetze. Weder der Bereich des Ästhetischen noch der des Lebendigen erlaubt jedoch eine dieser zwei Arten von Gesetzlichkeit. Insofern muß Kant – so die dritte Aufgabe der *Kritik der Ur-*

*teilkraft* – seine bisherige Philosophie einer tiefen Revision unterziehen. (Wie weit die Revision tatsächlich reicht, überlegt der nächste Abschnitt.)

Man wirft Kant gern vor, die ersten zwei Aufgaben, das Systeminteresse und das zweifache Gegenstandsinteresse, stünden ziemlich unverbunden nebeneinander. Dem widerspricht der Umstand, daß beide Aufgaben durch einen gemeinsamen Begriff, den der Zweckmäßigkeit, verbunden sind. Für das Systeminteresse vermittelt er zwischen dem verstandesartigen Naturgesetz und dem vernunftartigen Freiheitsgesetz, und für die zwei neuen Gegenstandsbereiche ist er der gemeinsame Grundbegriff. Weil es der Urteilskraft auf Zweckmäßigkeit ankommt, vermag sie beides zu leisten: Sie ist die Brücke, die die „unübersehbare Kluft zwischen dem Gebiete des Naturbegriffs, als dem Sinnlichen, und dem Gebiete des Freiheitsbegriffs als dem Übersinnlichen“ (175 f.) überspannt. Zusätzlich erschließt sie der philosophischen Theorie bislang vernachlässigte Gegenstandsbereiche zur Wissenschaft.

Philosophen, die sich meist vornehmlich für die Logik und Erkenntnistheorie, allenfalls noch für die Moralphilosophie interessieren, entgeht die enorme Wirkungsgeschichte der dritten *Kritik*. Insbesondere deren erster Teil, die Ästhetik, findet mit und seit Friedrich Schiller zahlreiche Bewunderer, freilich auch Kritiker. Kant könnte Pate für Schillers Bestimmung des Erhabenen gestanden haben, denn in dessen Schrift *Über das Erhabene* (Schiller 1801/1966, II 610) heißt es, das Gefühl des Erhabenen beweiße unsere moralische Selbständigkeit. Schiller erweitert allerdings dieses Gefühl über den Bereich der Natur hinaus in die Weltgeschichte. Der in ihr zu findende „Konflikt der Naturkräfte untereinander selbst und mit der Freiheit des Menschen“ (Schiller 1801/1966, II 615) lasse die Geschichte als Erscheinungsweise des Erhabenen hervortreten. In der Bestimmung des Schönen weicht er dagegen deutlich von Kant ab. Während die *Kritik der Urteilskraft* das Schöne und das moralisch Gute scharf gegeneinander absetzt, rückt Schiller sie eng zusammen. Indem er nämlich die Schönheit in der Harmonie von Sinnlichkeit und Sittlichkeit gegeben sieht, nimmt er, was Kant vehement ablehnt, eine Moralisierung des Schönen vor. Während zum Guten ein charakteristisches Interesse gehört, das Wohlgefallen am Dasein der entsprechenden Handlung, zeichnet sich das Schöne durch ein interesseloses Wohlgefallen aus.

Kants Theorie des Schönen und Erhabenen wird später als Prototyp einer sogenannten idealistischen, weil am Subjekt orientierten Ästhetik gelten. In der Tat geht es Kant um das Subjekt, sogar um zwei Subjekte. Das eine, in sich noch differenzierte, ästhetische Subjekt nimmt in Natur- und Kunstgegenständen Schönheit wahr und empfindet bei Naturphänomenen Gefühle des Erhabenen. In beider Hinsicht sind aber nicht die Gegenstände selber schön bzw. erhaben. Sie gewinnen diese Eigenschaften nur aufgrund einer Leistung des wahrnehmenden

Subjekts, beim Schönen wegen seines freien, interesselosen Spiels von Einbildungskraft und Verstand, beim Erhabenen, weil das Subjekt den Anreiz erhält, sich über das Sinnliche zu erheben und sich mit einer höheren, moralischen Zweckmäßigkeit zu beschäftigen. Das andere für Kants Ästhetik wichtige Subjekt ist der Schöpfer der Kunst, das Genie, das sich nach Kant durch Originalität auszeichnet, durch Musterhaftigkeit, durch Unwissenheit hinsichtlich der praktizierten Regel und durch die Zuordnung zur Kunst, nicht Wissenschaft.

Zu Kants Theorie des Schönen seien nur zwei Rückfragen erwähnt. Man versteht diese Theorie gern als Kritik des über Jahrhunderte vorherrschenden Gedankens von Aristoteles, der Mimesis, die man – wohl irreführend – als „Nachahmung“ übersetzt. Trifft das zu, bietet Kant eine implizite Kritik und zugleich ein Gegenmodell? Die zweite Frage: Das berühmte Gedicht von Rainer Maria Rilke *Archaischer Torso Apollos* endet mit der Aufforderung „Du mußt dein Leben ändern“. Danach hat ein Kunstwerk eine appellative und existentielle Macht. Kann man das mit Kant verstehen oder eher mit Schiller, so daß Kant Kritik daran übt?

Zu Kants Theorie des Gemeinsinns sei nur erwähnt, daß sie eine eigene Wirkungsgeschichte entfaltet und Hannah Arendt auf deren Grundlage sogar eine systematische Philosophie der Politik entwickeln wollte, worin ihr der Politikwissenschaftler Ernst Vollrath gefolgt ist.

## 1.5 Revisionen?

Wer die erste und die zweite *Kritik* gründlich liest, widerspricht deren „orthodoxer“ Lektüre, der zufolge es dort vornehmlich um Erkenntnis, hier um Moral gehe. Tatsächlich – sieht eine „häretische Lektüre“ – steuert schon die erste *Kritik* auf eine Entmachtung des wissenschaftlichen Wissens zu, selbstverständlich nicht zugunsten von Esoterik oder gar Aberglauben, sondern zugunsten von Moral und moralischem Glauben. Dafür sind zwei den beiden ersten *Kritiken* gemeinsame Begriffe wesentlich, die Begriffe des Enzwecks und der Bestimmung des Menschen. Die Revision, die die *Kritik der Urteilskraft* vornimmt, fällt also nicht so tief wie oft behauptet aus. Sie rückt „nur“ Gedanken in den Mittelpunkt, die schon vorher nicht etwa nebensächlich, sondern hochwichtig waren, die Gedanken von Zweck, Zweckmäßigkeit und Endzweck.

Gegen die Annahme einer wirklich tiefen Revision spricht ein weiterer Umstand: Die beiden Gegenstände der Urteilskraft fallen zwar nicht unter eine der beiden Gesetzesarten der ersten zwei *Kritiken*, sie bleiben aber dem vorgelagerten Doppelkriterium für die zwei Gesetzesarten unterworfen, der Allgemeinheit und der Notwendigkeit. Allerdings liegt darin eine erste und doch grundlegende Re-



vision: Kant spürt für das genannte Doppelkriterium einen neuen Anwendungsbereich auf; in einem Brief an Carl Leonhard Reinhold vom 28. Dezember 1787 spricht er sogar von ‚entdecken‘ (X 514). Dadurch wird das transzendente Programm der ersten *Kritik* über eine gewisse schon in der zweiten *Kritik* stattfindende Ausweitung noch einmal, und jetzt viel erheblicher erweitert. Da nun für alle drei Vermögen des Gemüts, für das Erkenntnisvermögen (erste *Kritik*), für das Begehrungsvermögen (zweite *Kritik*) und für das Gefühl der Lust und Unlust (dritte *Kritik*), apriorische Prinzipien ausgewiesen sind, findet das transzendente Programm sogar seine Vollendung.

Nach dem Reinhold-Brief sucht Kant in der *Kritik der Urteilskraft* seine kritische Philosophie zu vervollständigen. In der Schrift primär eine philosophische Ästhetik und eine teleologische Theorie der Natur zu suchen ist daher falsch. Kant kommt es vornehmlich darauf an, für das noch fehlende dritte Gemütsvermögen ein synthetisches Apriori auszuweisen. Dieses findet sich allerdings genau im ästhetischen und im teleologischen Bereich. Die Vervollständigung der kritischen Philosophie ist also nur auf dem Weg einer transzendentalen Theorie des Schönen und Erhabenen einerseits, andererseits der Naturzweckmäßigkeit möglich.

Im Zuge der Vervollständigung entdeckt Kant nun ein weit größeres „Erkenntnis“potential. Einerseits erlaubt die für das dritte Gemütsvermögen zuständige Kompetenz, und für die reflektierende Urteilskraft (dritte *Kritik*), die beiden anderen Bereiche, Natur und Freiheit, zu einer wohlbestimmten Einheit zu führen. Andererseits schränkt er im Reinhold-Brief den Aufgabenbereich der dritten *Kritik* noch auf deren ersten Teil ein, auf eine „Kritik des Geschmacks“ (ebd.) samt den Lust-Unlustgefühlen; der zweite Teil mit den verschiedenen Begriffen von Zweckmäßigkeit wird nicht erwähnt. Bei der im Jahr darauf erscheinenden Abhandlung *Über den Gebrauch teleologischer Prinzipien* (1788) findet sich dagegen das umgekehrte Defizit. Die ersten zweieinhalb Seiten bieten eine Kurzfassung von Gedanken der dritten *Kritik* (VIII 159f.), wir lesen aber nur von deren zweitem, teleologischen Teil, während der ästhetische Teil unerwähnt bleibt.

Mit der gegenüber dem früheren Kant erstaunlichen Themenerweiterung geht eine zweite Revision einher: Dem Schönen beispielsweise fehlen Begriffe und Gesetze. Die dritte *Kritik* ist weder ein Lehrbuch, seinen Geschmack zu kultivieren, noch eines, um künstlerische Fähigkeiten zu entwickeln. Sie bietet nicht einmal eine Anleitung oder auch nur die nicht mehr apriorischen, sondern empirischen Voraussetzungen dazu. Trotzdem findet, wer will, keinerlei Hilfe. Das Schöne bleibt jedoch als interesseloses Wohlgefallen allgemeiner Natur und mutet allen Subjekten dasselbe Urteil zu.

Als jene Lust der Reflexion, die man erlebt, wenn durch einen Natur- oder Kunstgegenstand die Einbildungskraft und der Verstand „unabsichtlich in Ein-

stimmung versetzt“ werden (190), ist die zuständige Lust ungewöhnlich. Das Ästhetische hat jedenfalls eine auf den ersten Blick verstörende Eigenschaft; es ist allgemein und doch subjektiv. Dabei bezeichnet „subjektiv“ nicht, was nur auf das Angenehme zutrifft, ein Privaturteil, das von Subjekt zu Subjekt verschieden ist. Gemeint ist die wörtliche Bedeutung von „subjektiv“, nämlich „auf das Subjekt bezogen“, wobei das Subjekt ein im strengsten Sinn allgemeines ist. Die von Kant herausgearbeitete subjektive Allgemeinheit bedeutet nicht, daß etwas nur generell bzw. in der Regel der Fall ist. Sie meint kein „meistens, aber nicht immer“, sondern ein Immer, das zudem notwendig zutrifft. Obwohl nur subjektiv, liegt doch eine strenge Allgemeinheit vor. Der Grund kann daher nicht in der Erfahrung liegen, es braucht vielmehr eine erfahrungsfreie Lust, eben das von allem Interesse freie Wohlgefallen.

Ohne Zweifel nimmt Kant in der *Kritik der Urteilskraft* weitere Revisionen vor. So verliert drittens die mathematische Physik den Rang, das exklusive Muster von Naturwissenschaft zu sein. Statt dessen schiebt sich die Erforschung der sich selbst organisierenden Natur, des Lebendigen, in den Vordergrund. Dabei reagiert Kant philosophisch auf den in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einsetzenden Paradigmenwechsel, der an die Stelle der reduktionistisch mechanischen Betrachtung eine dem Gegenstand des Organischen sachgerechtere, teleologische setzt. Gleichwohl läßt er der mechanistischen Erklärung ein weitgehendes Recht. Darüber hinaus werden zwei nicht naturwissenschaftliche Phänomene, das Schöne und das Erhabene, theoriefähig. Und während in der ersten *Kritik* der wissenschaftliche Blick auf die Natur den unbestrittenen Vorrang genießt, ist nach dem zweiten Teil der ästhetischen Urteilskraft, genauer: der „Analytik des Erhabenen“, die Natur mit den Augen nicht des Wissenschaftlers, sondern eines Dichters anzusehen (270).

Die vierte Revision findet wieder gegenüber dem vorkritischen Kant, dem Verfasser der Schriften zum Lissabonner Erdbeben, statt. Dort heißt es, der Mensch solle sich nicht überschätzen (*Erdbeben* I 419 ff.). Jetzt steigert Kant seine schon in der Moralphilosophie vertretene Hochschätzung des Menschen zur provokativen These, die Entwicklung der Natur sei auf die Hervorbringung des Menschen ausgerichtet. Darin könnte man eine Anmaßung des Menschen, zugleich einen Gattungsegoismus („speciesism“) sehen, der von einer mittlerweile schon als abstrus geltenden Arroganz zeuge. Ist Kant ein Denker von Vorgestern? Wer sich der Mühe unterzieht, die Behauptung genau zu verstehen, nimmt das gerade Gegenteil von Gattungsegoismus wahr: keine (Selbst-)Privilegierung des Menschen, sondern eine hohe Verpflichtung. Die Natur sei auf die Ermöglichung von Moral und Sittlichkeit ausgerichtet, und dafür habe der Mensch die Aufgabe, dieser Anlage der Natur zur Wirklichkeit zu verhelfen. Nicht die Überschätzung des Menschen ist ungeheuerlich, sondern dessen Verpflichtung.

Ob auch Kants Einschätzung der Physikotheologie eine Revision erfährt, zeigt sich erst, wenn man die entsprechenden Passagen aus der ersten und der dritten *Kritik* genau vergleicht. Auf den ersten Blick sieht es nicht nach Revision aus. Trotz der Destruktion aller theoretischen Gottesbeweise in der *Kritik der reinen Vernunft*, trotz auch der „Unmöglichkeit des physikotheologischen Beweises“ (so der Titel des zuständigen sechsten Abschnitts: B 648), nimmt Kant im „Kanon der reinen Vernunft“ zwar eine vorsichtige, ziemlich schwache Rehabilitierung vor (B 854f.). In der *Kritik der Urteilskraft* dagegen wird die Physikotheologie eine „mißverständene physische Teleologie“ genannt, was sich auf eine kompromißlos vollständige Ablehnung zu belaufen scheint. Aber derselbe Satz sieht die Physikotheologie „als Vorbereitung (Propädeutik) zur Theologie brauchbar“ an und verlangt die Ergänzung „eines anderweitigen Prinzips“ (442), das wie in der ersten *Kritik* ein moralisches Prinzip ist.

## 1.6 Teleologische Urteilskraft: Zweckmäßigkeit

Die zweifellos fünfte Revision liegt der dritten und vierten Veränderung zugrunde: Schon die *Kritik der reinen Vernunft* ergänzt die übliche Kausalität, die Naturkausalität, um eine neue und zugleich ungewöhnliche Kausalität, die der Freiheit. In der *Kritik der Urteilskraft* bringt Kant eine dritte Kausalität ein. Er spricht bei der ersten Art von „mechanischen Gesetzen“ und bei der neuen Art von einer Kausalität „der Endursachen“ (z. B. 388). Um den Unterschied zu den Endursachen zu betonen, kann man bei den zwei vorher eingeführten Arten von *Anfangsursachen* sprechen, im einen Fall von naturalen und subhumanen, im anderen Fall von moralischen und humanen Anfangsursachen. Moralische Anfangsursachen sind freilich von besonderer Art. Das Vermögen für derartige Ursachen, der Wille, folgt einer „Kausalität nach Zwecken“ (220), so daß im Fall der Moral die Anfangs- und die Endursachen ineinandergreifen, was den Gedanken des Menschen als Endzweck ermöglicht.

Generell handelt es sich bei der teleologischen Urteilskraft um eine objektive, das heißt bei Kant: in den Objekten selbst anzutreffende Zweckmäßigkeit. Die entsprechenden Objekte sind die Naturgegenstände, so daß Kant das zweckbezogene bzw. teleologische Denken dort einführt, wo es seit der frühen Neuzeit verpönt ist, in der Natur. Um Kant hier nicht voreilig zu kritisieren, ist auf drei Dinge zu achten:

Erstens betrifft die frühneuzeitliche Kritik am Zweckdenken einen Forschungsbereich, in dem es auch für Kant keinen konstitutiven Platz hat, die Physik. In deren (transzendentaler) Theorie, sowohl in der *Kritik der reinen Vernunft* und den *Prolegomena* als auch in den *Metaphysischen Anfangsgründen der*

*Naturwissenschaften*, spricht Kant dem teleologischen Denken jede konstitutive Bedeutung vollständig ab. Dagegen behauptet er sie für einen Forschungsbereich, den die frühneuzeitliche Naturforschung weitgehend stiefmütterlich behandelt, nämlich für die Biologie. Zweitens unternimmt Kant für das verpönte, teleologische Denken, für die Annahme von Endursachen, keine leichtfertige Rehabilitierung. Er führt zunächst zahlreiche Unterscheidungen ein, die zweierlei leisten. Zum einen wird die Sache der Zweckmäßigkeit plausibel gemacht, zum anderen wird der genaue Gegenstand der teleologischen Urteilskraft eingegrenzt. So gibt es neben der objektiven auch eine subjektive Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der objektiven Zweckmäßigkeit steht als erstes die formalobjektive Zweckmäßigkeit beispielsweise von geometrischen Figuren zur Diskussion. Diese Figuren, zum Beispiel ein Kreis, eine Parabel oder eine Ellipse, lassen sich nämlich teils innerhalb der Geometrie, teils außerhalb, so in der Physik, für Zwecke einsetzen, die nicht im Begriff der betreffenden Figur enthalten sind. Als nächstes führt Kant die material-objektive Zweckmäßigkeit mit zwei Unterarten ein. Die eine liegt in der relativen objektiv-materialen Zweckmäßigkeit mit den zwei Unterarten, der Nutzbarkeit für den Menschen und die Zuträglichkeit für subhumane Wesen. Erst die andere Unterart, die absolute oder innere objektiv-materiale Zweckmäßigkeit von Gegenständen als Naturzwecken, bildet das Kernstück von Kants Teleologierörterung. Die innere Zweckmäßigkeit liegt nun dort vor, wo ein Ding von sich selbst Ursache und Wirkung ist (370).

Drittens und vor allem benennt Kant selber Schwierigkeiten, insbesondere eine Antinomie von „bloß mechanischem“ und „auch teleologischem Denken“. Und in der Auflösung dieser Antinomie räumt er der Teleologie nur ein bescheidenes Recht ein. Im Gegensatz zu einem anspruchsvolleren, für Kant: überschießenden Gebrauch darf man sich nicht anmaßen, das Naturgeschehen teleologisch zu „erklären“. Als Teil der reflektierenden, nicht der bestimmenden Urteilskraft tritt die Teleologie zum (Natur-) Kausaldenken lediglich ergänzend hinzu. Sie ist nur „*ein Prinzip mehr*“, um die Erscheinungen der Natur selbst dort unter Regeln zu bringen, wo die Kausalgesetze „nicht zulangen“ (360). Denn die „Befugnis“, alle Naturprodukte bloß kausal(-mechanisch) zu erklären, „ist an sich ganz unbeschränkt; aber das *Vermögen* damit allein *auszulangen* [...] ist deutlich begrenzt“ (417). Infolgedessen ist die innere Zweckmäßigkeit keine Eigenschaft der betreffenden Naturdinge, sondern eine (freilich notwendige) Betrachtungsweise. Man könnte sagen, daß sie nicht im vollen Sinn objektiv, wohl aber quasi-objektiv ist.

Schon bei der Kausalität aus Freiheit stellt sich die Frage, warum Kant hier von Kausalität und zusätzlich von Gesetzen spricht. Bei der Kausalität der Endursachen wiederholt sich die Frage und verdient dieselbe Antwort. Kant redet von Gesetzen, weil deren zweifache Eigentümlichkeit, die allgemeine Gültigkeit und

der notwendige Zusammenhang, sich in beiden Bereichen, der (moralischen) Freiheit und der teleologischen Beurteilung lebendiger Prozesse, wiederfindet. Schließlich spricht er bei innerer Zweckmäßigkeit deshalb von Kausalität, weil auch deren Eigentümlichkeit gegeben ist: Die Endursache hat die lebendigen Prozesse zur Wirkung.

Die Reichweite dieser Neuerung in Kants Werk, die Einführung einer finalen Kausalität, darf man nicht unterschätzen. Von verwandten Begriffen ist zwar schon vorher die Rede. So liest man in der *Kritik der reinen Vernunft* von einer „Endabsicht“ (*KrV* B 697 ff.; vgl. *KrV* B 826) und einem ‚letzten Zweck‘ (*KrV* B 825 ff.), von „Endzweck“ und von der „Bestimmung des Menschen“ (*KrV* B 868). Und ein ‚Zweck an sich‘ ist in der *Grundlegung* für eine der Formeln des kategorischen Imperativs wesentlich (IV 433 f.). Die Kausalität der Endursachen ist aber davon grundverschieden. Bei der Endabsicht geht es um die größte systematische Einheit des Weltganzen; nach dem letzten Zweck hat die Natur die menschliche Vernunft „eigentlich nur aufs Moralische gestellt“ (*KrV* B 829), womit die Zweckmäßigkeit die philosophische Moraltheologie der ersten *Kritik* vorbereitet, ein Lehrstück, das die zweite *Kritik* weiter ausbaut. Und der Gedanke des Menschen als Zweck an sich bekräftigt seitens des kategorischen Imperativs die letztlich moralische Orientierung der menschlichen Natur. Bei der Kausalität der Endursachen geht es dagegen als erstes um ein ganz gewöhnliches Naturphänomen, um das Lebendige, den Organismus, der der gewöhnlichen, mechanischen Naturkausalität unterworfen bleibt. Gleichwohl wird das Wesen des Organischen erst durch die neue Kausalität verständlich: Um Organismen als Organismen zu verstehen, muß man zusätzlich zur mechanischen Kausalität eine innere, den organischen Prozessen immanente Zweckmäßigkeit annehmen.

Schon 35 Jahre vorher, in der *Theorie des Himmels* (1755), ahnt Kant naturwissenschaftliche Grenzen der mechanischen Kausalität. Denn er schreibt, „daß eher die Bildung aller Himmelskörper, die Ursache ihrer Bewegungen, kurz, der Ursprung der ganzen gegenwärtigen Verfassung des Weltbaues werde können eingesehen werden, ehe die Erzeugung eines einzigen Krauts oder einer Raupe aus mechanischen Gründen deutlich und vollständig kund werden wird“ (I 230). In der *Kritik der Urteilskraft* bekräftigt er diese These, jetzt am Beispiel des Grashalms (378, 400) und entdeckt den Grund dieser Grenze. Er liegt in dem der mechanischen Kausalität widersprechenden Begriff der Zweckmäßigkeit. Zusätzlich entwirft Kant eine gegenüber der mechanischen Kausalität neue und sie zugleich ergänzende Art, eben eine Kausalität nicht der Anfangs-, sondern der Endursachen.

Die *Kritik der Urteilskraft* bleibt bei den gewöhnlichen Naturzwecken nicht stehen. In der „Methodenlehre“ stellt sich Kant der Frage aus der „Einleitung“, wie man mittels reflektierender Urteilskraft einen ‚durchgängigen Zusammen-

hang empirischer Erkenntnisse zu einem Ganzen der Erfahrung' (183), kurz: ein System der empirischen Erkenntnisse, gewinnen kann. Mit dieser spekulativen Frage verläßt man das enge Feld einer Theorie des Organischen und betritt den Bereich von System„konstruktion“, von Moralphilosophie und philosophischer Theologie. Mitlaufend geht es um eine Philosophie der Geschichte und der Kultur. Kant ist sich dessen bewußt, daß die neue Frage Gefahren in sich birgt, gleichwohl sei sie unter Vernunftgesichtspunkten unverzichtbar.

Zunächst befaßt sich die „Methodenlehre“ aber noch mit teleologischen Elementen in der Biologie, mit deren Theorien über Entstehung und Fortpflanzung der Lebewesen. Kant bleibt hier seiner dezidiert bescheidenen Teleologie treu. Zum einen erklärt er, teleologische Urteile leisteten weniger als mechanische. Zum anderen stellt er die methodologische Maxime auf, man solle möglichst wenig über Natürliches hinausgehen.

Erst im nächsten Schritt fragt er, ob man die einzelnen Erkenntnisse über bestimmte Gegenstände zu einem „Wissen“ der Natur als eines geordneten Ganzen, als eines Systems, verbinden kann. Die Antwort: Das ist dann, aber auch nur dann möglich, wenn man eine aufsteigende Reihe von Naturzwecken annimmt und für diese Reihe ein letztes Glied, das in einem Zweck besteht, der keines anderen Zweckes als Bedingung seiner Möglichkeit bedarf. Es ist der Endzweck der gesamten Schöpfung, der, erklärt Kant, im Menschen liegt. Das bedeutet freilich nicht, die gesamte Natur sei lediglich ein Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und Interessen. Im Gegensatz zu einer Instrumentalisierung der gesamten Natur mit gleichzeitiger „egoistischer“ Selbstprivilegierung der Gattung Mensch, gilt aber nicht der Mensch als solcher, sondern lediglich das Moralwesen als Endzweck. Infolgedessen gebührt auch jedem anderen vernünftigen Sinneswesen dieser Rang.

Zugleich bleibt die andere Bescheidenheit gewahrt. Im Gegensatz zu einer anspruchsvolleren Tradition ist die Endzweck-These keine Tatsachenbehauptung, ohnehin ist sie keiner empirischen Prüfung zugänglich. Als eine Aussage der reflektierenden Urteilskraft entwirft sie eine Idee der Natur und der Stellung des Menschen in ihr. Der These einiger Paläontologen, der Mensch sei kein reiner Zufall der Evolution, würde Kant zustimmen, allerdings würde er sagen, die These gehöre zur reflektierenden, nur heuristisch relevanten und nicht zur erkenntnisfähigen, bestimmenden Urteilskraft.

Wer nur die neueren Debatten kennt, übersieht den enormen Einfluß, den der zweite Teil der *Kritik der Urteilskraft* gewinnt. Kants Teleologie prägt nämlich die Naturphilosophie des Deutschen Idealismus und dessen Nachfolger, während heute Kants Teleologie fast nur noch ein akademisches Interesse findet. Dafür mitverantwortlich ist, daß sich die systematische Philosophie lange Zeit kaum mit dem Lebendigen befaßt hat. Und dort, wo es geschieht, nimmt der Hauptstrom der

philosophischen Debatte kaum davon Kenntnis. In einer Zeit, in der die Lebenswissenschaften sich einer überragenden Bedeutung erfreuen, ist es aber geboten, für sie eine sachgerechte Philosophie zu entwickeln. Wer Kants Teleologie der heutigen Zeit gemäß zum Sprechen bringen kann, dürfte dafür einen wichtigen Beitrag leisten.

Selbst bei dem Gedanken von moralischen Wesen als Endzweck der Natur ist das von der Vernunft gebotene Weiterfragen noch nicht zu seinem veritablen Ende gekommen. Denn noch ist die Frage nach der Ursache dafür offen, daß die Natur insgesamt zweckmäßig geordnet ist und daß dieser Ordnung wegen moralische Wesen existieren. Die Antwort besteht in einer Idee Gottes, die von jeder religiösen Offenbarung unabhängig ist. Die *Kritik der Urteilskraft*, die als Theorie des Schönen und Erhabenen beginnt und sich in der Theorie objektiver Zweckmäßigkeit fortsetzt, gipfelt in einer philosophischen, rein säkularen Theologie, dabei vor allem als Moralthologie. Denn zur gesamten Zweckordnung in der Natur ist eine Ursache zu denken, was sich auf einen Beweis, freilich lediglich moralischen Beweis vom Dasein Gottes beläuft. Jeder Beweis aus der Natur wird als mißverständene Teleologie verworfen, womit an die Stelle der sogenannten Physikotheologie die Moral- bzw. Ethikotheologie tritt.

Auf diese zunächst überraschende und für viele anstößige Weise gelingt es der reflektierenden Urteilskraft am Ende, eine Einheit von Natur und Freiheit zu stiften. Sie besteht freilich nicht, wie man erwarten mag, in einer Vermittlung des Menschen als Naturwesen und dem Menschen als Moralwesen, wohl aber in einer übergeordneten Perspektive. Die Idee Gottes als oberster Ursache der zwei Reiche, des Reiches der Natur und des der Freiheit, verhindert, daß die theoretische und die praktische Vernunft auseinanderfallen. Genau darin, in einer mehr negativen Leistung, dem Verhindern eines Auseinanderfallens, besteht der spekulative Schlußstein der *Kritik der Urteilskraft* und zugleich der Schluß- und Höhepunkt der kritischen Philosophie Kants.

## Literatur

- Baumgarten, Alexander Gottlieb 1750/58: *Aesthetica*, Frankfurt/O., Bd. 1/2; dt. *Ästhetik*, hrsg. v. D. Mirbach, Hamburg 2007, 2 Bde.
- Burke, Edmund 1757: *A philosophical Enquiry into the Origin of our Ideas of the Sublime and Beautiful*, London.
- Herder, Johann Gottfried 1769: *Kritische Wälder. Oder Betrachtungen, die Wissenschaft und Kunst des Schönen betreffend, nach Maasgabe neuerer Schriften, Erstes Wäldchen, Herrn Leßings Laokoon gewidmet*, Riga; auch in: *Werke in zehn Bänden*, hrsg. v. J. Brummack, M. Bollacher, Frankfurt/M. 1994, Bd. 2, 63–245.

- 1778: Plastik. Einige Wahrnehmungen über Form und Gestalt aus Pygmalions bildendem Traume in: Werke in zehn Bänden, hrsg. v. J. Brummack, M. Bollacher, Frankfurt/M. 1994, Bd. 4, 243–326.
- Höffe, Otfried 1983: Immanuel Kant, München <sup>8</sup>2014.
- 2003: Kants Kritik der reinen Vernunft. Die Grundlegung der modernen Philosophie, München <sup>4</sup>2004.
- 2006: Moral im Zeitalter der Naturwissenschaften: Eine häretische Einführung in Kants „Kritik der reinen Vernunft“, in: H. Lenk, R. Wiehl (Hrsg.), Kant Today – Kant aujourd’hui – Kant heute. Results of the IIP Conference, Actes des Entretiens de l’Institut International de Philosophie, Karlsruhe/Heidelberg 2004, Münster, 99–111.
- 2007: Kosmopolitismus, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 55, 179–191.
- Jahn, Ilse (Hrsg.) 1982: Geschichte der Biologie. Theorien, Methoden, Institutionen, Kurzbiographien, Hamburg <sup>2</sup>1985.
- Mendelssohn, Moses 1757: Betrachtungen über die Quellen und die Verbindungen der schönen Künste und Wissenschaften, in: Bibliothek der schönen Wissenschaften und der freyen Künste I.2, Leipzig, 231–268.
- 1758: Betrachtungen über das Erhabene und Naive in den schönen Wissenschaften, in: Bibliothek der schönen Wissenschaften und der freyen Künste II.2, Leipzig 1758, 229–267.
- Rilke, Rainer Maria: Archaischer Torso Apollos, in: Gedichte 1895 bis 1910, in: Werke. Kommentierte Ausgabe in vier Bänden, hrsg. v. M. Engel, U. Fülleborn u. a., Darmstadt 1996, Bd. 1, 513.
- Schiller, Friedrich 1801: Über das Erhabene, in: Werke in drei Bänden, hrsg. v. H. G. Göpfert, München 1966, Bd. 2, 608–618.



Jochen Bojanowski

## 2 Kant über das Prinzip der Einheit von theoretischer und praktischer Philosophie (Einleitung I–V)

Bereits 1781 im „Anhang zur transzendentalen Dialektik“ in der *Kritik der reinen Vernunft* verkündet Kant zum ersten Mal, daß er dort die „Vollendung des kritischen Geschäfts der reinen Vernunft [...] übernehmen“ wolle (*KrV* B 698). Fünf Jahre später folgt dann dennoch auf die erste eine zweite *Kritik*, die als praktische die erste – dem Kanonkapitel zum Trotz – in ein ausschließlich theoretisches Geschäft verwandelt. Auch in der zweiten *Kritik* trägt Kant sich mit Abschlußgedanken: Freiheit als Autonomie solle den „Schlußstein von dem ganzen Gebäude eines Systems der reinen [...] Vernunft“ ausmachen (167; V 3). Kurz nach der Vollendung der zweiten *Kritik* erklärt er dann in einem Schreiben an Reinhold, daß er auf apriorische Prinzipien der Urteilskraft (UK) gestoßen sei, von denen er noch bis dahin geglaubt habe, sie würden sich niemals finden lassen (X 514 f.; s. auch *KrV* B 35). Es ist die Neuentdeckung dieser Prinzipien, die ihn dann 1790 zur Niederschrift einer dritten *Kritik* veranlassen (s. dazu Förster 2000).

Nun geht es Kant nach seinem eigenen Bekunden in diesen drei Schriften nicht um drei Projekte, sondern um dasselbe Projekt, nämlich eine „Kritik des reinen Erkenntnisvermögens überhaupt“ (176, s. dazu Brandt 2007, Kap. 10), von der jede dieser Schriften einen besonderen Teil ausmachen soll. In der „Vorrede“ und „Einleitung“ zur dritten *Kritik* ist Kant daher bemüht, das Verhältnis dieser Teile verständlich zu machen.

Nach einer verbreiteten Meinung habe Kant geglaubt, mit der *Kritik der Urteilskraft* eine „Lücke“ im System schließen zu können (z. B. Allison 2001). Tatsächlich sagt er in der „Vorrede“, daß eine Kritik der reinen Vernunft „unvollständig“ wäre, wenn nicht die Prinzipien der UK „als ein besonderer Teil derselben abgehandelt würde[n]“. Er sagt aber auch, daß in einem „System der reinen Philosophie“ diese Prinzipien „keinen besonderen Teil zwischen der theoretischen und praktischen [Philosophie] ausmachen dürfen“. Vielmehr sollen sie dem theoretischen und praktischen Teil der Philosophie „gelegentlich angeschlossen“ werden (168, Herv. J. B.). Für dieses System, das Kant allgemein als „Metaphysik“ bezeichnet, ist die „Kritik des reinen Erkenntnisvermögens überhaupt“ mit ihren drei Teilen nur eine „Propädeutik“ (*KrV* B 25). Kants Behauptung aus der *Kritik der praktischen Vernunft* mag also hingehen: Nicht die Einteilung der Metaphysik, sondern die Einteilung einer *Kritik des reinen Erkenntnisvermögens überhaupt* und das Verhältnis ihrer Teile ist das zentrale Thema der „Einleitung“

zur *Kritik der Urteilskraft*. Den beiden „Angeln [...] der Metaphysik“ (XX 311), der Idealität von Raum und Zeit und der Realität des Freiheitsbegriffs, wird nicht etwa durch die dritte *Kritik* noch eine dritte Angel hinzugefügt. Von einem „Schlußstein“ des *kritischen* (!) Gebäudes kann indes auch 1788 noch keine Rede sein.

In der „Vorrede“ heißt es weiter, daß die *Kritik der reinen Vernunft* konstitutive Prinzipien des *Verstandes*, die zweite konstitutive Prinzipien der *Vernunft* habe etablieren können, eine Analyse der UK, die „in der Ordnung unserer Erkenntnisvermögen zwischen dem Verstande und der Vernunft ein Mittelglied ausmache“, hingegen noch ausstehe (168). Die Leitfrage der *Kritik der Urteilskraft* ist: „[O]b die *Urteilskraft* [...] auch für sich Prinzipien a priori habe; ob diese konstitutiv oder bloß regulativ sind und ob sie dem Gefühle der Lust und Unlust, als dem Mittelglied zwischen dem Erkenntnisvermögen und Begehrungsvermögen [...] a priori die Regel gebe“ (ebd.).

Kants Antwort, wir wissen es, fällt positiv aus: Die UK verfügt über ein Prinzip a priori; es ist regulativ und macht den Übergang von der Gesetzgebung des Verstandes auf die Gesetzgebung der Vernunft möglich. Diese Vermittlung ist nötig, weil sich Natur- und Freiheitsgesetze auf dieselben Gegenstände beziehen: Das Freiheitsgesetz schreibt uns ein Sollen vor, das, sofern es rechtmäßig in Anspruch genommen wird, auch verwirklicht sein muß. Die empirische Welt, die durch Naturgesetze bestimmt wird, muß also zugleich nach Moralgesetzen eingerichtet werden können. Wie eine Vermittlung zwischen beiden konstitutiven Gesetzgebungen der *Kritik der reinen Vernunft* und *Kritik der praktischen Vernunft* möglich ist, ist nach Auskunft der „Einleitung“ das Grundproblem der *Kritik der Urteilskraft*.

Nun erörtert Kant diese Vermittlungsfunktion in der „Einleitung“ zur *Kritik der Urteilskraft* explizit und eingehend und kommt im Haupttext kaum wieder darauf zurück. Deshalb scheint es so, als wäre die „Einleitung“ von außerordentlicher Bedeutung für das Unternehmen einer „Kritik des reinen Erkenntnisvermögens überhaupt“ (176). „Scheint“, weil sich im Anschluß an Schopenhauer eine Tradition entwickelt hat, die dieser Schrift diese Funktion abspricht: Die *Kritik der Urteilskraft* vereinige unter sich zwei „heterogene Gegenstände“, eine Theorie der Kunst und eine Theorie des Organismus. Beide Gegenstände werden nach einem „gewaltsam angepaßten Zuschnitt“ in *einem* Buch vereinigt (Schopenhauer 1819/1966, II 630). August Stadler behauptet – und ein Großteil der Neukantianer ist ihm darin gefolgt –, daß Kant mit der „Einleitung“ von der eigentlichen Hauptsache dieser Schrift nur ablenke. Der „absolute Wert“ der *Kritik der Urteilskraft* bestehe in ihren Ergebnissen auf dem Gebiet der „Ästhetik“ und der „Erkenntnistheorie“ (Stadler 1874, 26; Odebrecht 1930; Beck 1969).

Im Gegenzug dazu hat Wolfgang Bartuschat den Versuch unternommen, die *Kritik der Urteilskraft* für das Projekt einer „Kritik des reinen Erkenntnisver-

mögens überhaupt“ als systematisch notwendig auszuweisen (Bartuschat 1972). Dieser Untersuchung liegt die richtige Voraussetzung zugrunde, daß die Notwendigkeit eines Übergangs von der Naturgesetzgebung auf die Freiheitsgesetzgebung nicht nur aus den programmatischen Erklärungen der „Einleitung“ zur *Kritik der Urteilskraft*, sondern aus den Texten der *Kritik der reinen Vernunft* und *Kritik der praktischen Vernunft* heraus bewiesen werden muß. Als besonders problematisch erweist sich dabei das Verhältnis zwischen dem transzendentalen Gebrauch der reflektierenden Urteilskraft (RUK) und dem hypothetischen Vernunftgebrauch (HVG), so wie Kant ihn in den beiden Schlußkapiteln der „Dialektik“ in der *Kritik der reinen Vernunft* entwickelt hatte (vgl. *KrV* B 675). Die Schwierigkeit besteht darin zu zeigen, worin genau der Unterschied zwischen dem regulativen Vernunftgebrauch und dem regulativen Prinzip der RUK besteht. Diese Schwierigkeit wird auch dadurch offenkundig, daß Kant bereits in der *Kritik der reinen Vernunft* durch den HVG die Prinzipien der Homogenität und Kontinuität transzendental begründet und scheinbar selbst gegen das Sparsamkeitsprinzip verstößt, wenn er dieselben Prinzipien dann noch einmal in der „Einleitung“ zur *Kritik der Urteilskraft* aus dem Zweckmäßigkeitprinzip der RUK deduziert. Damit nicht genug: Es ist gerade der HVG, der Kant in der *Kritik der reinen Vernunft* auf ein regulatives „Prinzip der systematischen und zweckmäßigen Einheit [der Natur] nach allgemeinen Naturgesetzen“ führt (*KrV* B 727, Herv. J. B.; zur Zweckmäßigkeit in der *KrV* s. Brandt 1989, 180 ff.).

Das Problem des Verhältnisses zwischen RUK und HVG ist ungelöst (Mertens 1975 in Reaktion auf Bartuschat 1972, Brandt 1989 in Reaktion auf Horstmann 1989; s. a. Düsing 1968, 51–65; Förster 2000, 8–11; Frank/Zanetti 2001, 1173–1183). Es läßt sich auf die Fragestellung zuspitzen, warum es überhaupt noch eine transzendente Deduktion des Prinzips der Zweckmäßigkeit in der *Kritik der Urteilskraft* geben muß. Daraus ergibt sich dann die zweite systematische Frage, nämlich ob die *Kritik der Urteilskraft* sich *prinzipiell* in den „Anhang zur transzendentalen Dialektik“ der *Kritik der reinen Vernunft* eingliedern ließe. Wäre der HVG allein hinreichend, dann wäre Kant der Brückenschlag von Natur zur Freiheitsgesetzgebung bereits in der ersten *Kritik* möglich gewesen. Die dritte *Kritik* wäre allenfalls eine Ergänzung oder aber – wie es im Anschluß an Stadler versucht wurde – über ihren neuen Gegenstand zu definieren.

Ich möchte hier zunächst die Prinzipien der Einteilung in theoretische und praktische Philosophie explizieren (2.1). Aus dieser Einteilung ergibt sich die Frage nach dem „Übergang“ der Gesetzgebungen, die beiden Teilen zugrunde liegen (2.2). Im Anschluß daran sollen zwei Analogien herausgearbeitet werden, mit denen Kant die Hypothese plausibel macht, daß eine *Kritik der Urteilskraft* den Übergang zwischen Naturbegriff und Freiheitsbegriff herstellen kann (2.3). Von dieser Hypothese ausgehend, wird dann das Prinzip der RUK exponiert

werden (2.4). Den Mittel- und Höhepunkt der „Einleitung“ bildet die transzendente Deduktion dieses Prinzips, die im letzten Abschnitt rekonstruiert werden soll. Von dort wird es schließlich möglich sein, das Verhältnis zwischen HVG und RUK und mit ihm den systematischen Ort der dritten *Kritik* genauer zu bestimmen. Meine These ist, daß es Kant durch die transzendente Deduktion des Prinzips der RUK gelingt, den HVG zu fundieren (2.5).

## 2.1 Die Einteilung in theoretische und praktische Philosophie (Kommentar zu Abschnitt I)

Kant setzt damit an, daß die Einteilung der Philosophie in theoretische und praktische nur dann gerechtfertigt ist, wenn ein spezifischer Unterschied zwischen beiden Teilen besteht. Philosophie ist Vernunftkenntnis. Die Einteilung in zwei Bereiche setzt also eine „Entgegensetzung“ der Prinzipien der Vernunftkenntnis voraus. Nun sind nur die Naturbegriffe konstitutiv für die theoretische Erkenntnis, nur der Freiheitsbegriff konstitutiv für die praktische Erkenntnis. Wenn also die Einteilung der Philosophie sich auf den Naturbegriff und den Freiheitsbegriff gründet, sind beide Teile spezifisch unterschieden. Den theoretischen Teil der Philosophie nennt Kant auch „Naturphilosophie“, den praktischen „Moralphilosophie“ (171).

Kants Einteilung der Philosophie wird, soweit ich sehe, von zwei Seiten attackiert: *Erstens* hat man Kant dafür kritisiert, daß er praktische Philosophie mit Moralphilosophie identifiziert. Die Identifikation von Freiheit als (praktischer) Autonomie und Handeln nach dem moralischen Gesetz, mache jede Rede von moralisch differentem Handeln unmöglich. Um diese absurde Konsequenz zu vermeiden, hätte Kant seiner Moraltheorie eine moralneutrale Handlungstheorie vorausgehen lassen müssen (Prauss 1983 im Anschluß an Reinhold).

Kants Begründung für die Gleichsetzung von praktischer Philosophie und Moralphilosophie setzt bei einer Analyse der praktischen Grundsätze an. Praktische Grundsätze sind auf unseren Willen gerichtet. Der Wille ist als ein vernunftfähiges Kausalvermögen eine „Naturursache“ in der Welt und damit auf die *Verwirklichung* des gewünschten Objekts gerichtet. Der Bestimmungsgrund des menschlichen Willens ist nicht etwa ein „Mechanismus“ wie bei der „leblosen Materie“ oder ein „Instinkt“ wie bei den „Tieren“, sondern ein „Begriff“ (172). Tiere und leblose Materie kommen in einem entscheidenden Punkt überein; ihre Ursächlichkeit wird „nicht durch Begriffe“ bestimmt. Dabei setzt Kant voraus, daß der Mechanismus und Instinkt einem Naturgesetz folgen. Sind also bestimmte

Bedingungen gegeben, folgt die Wirkung notwendig nach einem Naturgesetz, das der „Kausalität [...] die Regel gibt“ (ebd.).

Diese physische Notwendigkeit ist von der *praktischen* Notwendigkeit unterschieden. Bei der praktischen Notwendigkeit ist es nicht ein Mechanismus oder ein Instinkt, und damit kein Naturgesetz, das „der Kausalität des Willens die Regel gibt“. Vielmehr wird der Wille durch einen *Begriff* zur Wirkung bestimmt. Jedoch nicht in der Weise, daß die Wirkung nicht hätte anders sein können, sondern so, daß die Wirkung als *geboten vorgestellt* wird.

Mit seiner Definition des Begehrungsvermögens als einer Naturursache, die „nach Begriffen wirkt“, läßt Kant bewußt noch „unbestimmt“, ob dieser Begriff ein „Naturbegriff, oder ein Freiheitsbegriff sei“. Genau davon aber hängt es ab – und das ist Kants zentrale These –, ob wir zu einer spezifischen Unterscheidung von theoretischer und praktischer Philosophie berechtigt sind (ebd.).

Ist der Begriff, der das Begehrungsvermögen zum Handeln bestimmt, ein Naturbegriff, „sind die Prinzipien technisch-praktisch (so bereits in IV 416 und V 26); ist er aber ein Freiheitsbegriff, so sind diese moralisch-praktisch“. Technisch-praktische Regeln sind nur „Korollarien zur theoretischen Philosophie“ (172). Unter „technisch-praktische Regeln“ subsumiert Kant an dieser Stelle ausdrücklich sowohl die Regeln der „Geschicklichkeit“ als auch die Ratschläge der „Klugheit“. Er hält also auch in der *Kritik der Urteilskraft* an der Dreiteilung der Imperative fest. Regeln der Geschicklichkeit richten sich auf partikuläre Zweck-Mittel-Relationen, bei den Ratschlägen der Klugheit geht es um unser Leben als Ganzes, unsere Glückseligkeit (vgl. IV 416). Gemeinsam ist beiden Imperativen, daß sie nur unter der Voraussetzung eines gewollten Zweckes (hypothetisch) gebieten. Dabei werden sowohl die Mittel als auch der ursprüngliche Zweck des Willens durch Naturbegriffe bestimmt: die Mittel durch empirische Kausalgesetze, der ursprüngliche Zweck durch „Triebfedern der Natur“ (172).

Hier setzt der zweite Einwand gegen Kants Einteilung der Philosophie an. Kant habe in der *Kritik der Urteilskraft* den hypothetischen Imperativen „den Charakter praktischer Sätze ganz zu nehmen“ versucht und sich damit zu Unrecht von seiner Theorie der Imperative aus den moralphilosophischen Grundlegungsschriften abgewendet (Patzig 1973, 215; Pollok 2007). Tatsächlich hat Kant nicht nur bereits in seinen moralphilosophischen Grundlegungsschriften um den deskriptiven Anteil dieser Sätze gewußt (V 26), er bezeichnet sie auch in der *Kritik der Urteilskraft* noch ausdrücklich als *praktische* Sätze. Warum nennt Kant die technischen Regeln dennoch *praktisch*? Weil das theoretische Wissen um eine Kausalbeziehung in eine Regel eingebettet ist, die ein Wollen voraussetzt. Auch wenn diese Regeln nicht zur *praktischen* Philosophie als *Doktrin* gezählt werden können, weil praktische Vernunft allein nicht konstitutiv für diese Regeln ist, sind

es dennoch *praktische* Regeln, weil sie sich auf unseren Willen als ein *begriffliches* Kausalvermögen beziehen.

Für „*alle* technisch-praktischen Regeln“ gilt, daß sie nur „Korollarien zur theoretischen Philosophie“ sind. Dazu zählt Kant auch jene Regeln, die traditionell zum Kernbereich der praktischen Philosophie gehörten: (i) Regeln von der „Kunst des Umgangs“, (ii) der „Vorschrift der Diätetik“, (iii) der „allgemeinen Glückseligkeitslehre“ und (iv) Regeln von der „Bezähmung der Neigungen und Bändigung der Affekten“ (173, Herv. J. B.). Kant hat in der *Kritik der praktischen Vernunft* sämtliche Ethiken vor ihm auf einen Naturbegriff reduziert und mit dem Heteronomie-Verdikt belegt. Im Grunde muß er auch noch soweit gehen zu behaupten, daß es ihm überhaupt als Erstem gelingt, eine praktische Philosophie *sui generis* zu begründen.

Kants Argument für die Einteilung der Philosophie ist also in Kürze dieses: Er setzt voraus, daß die Einteilung der Philosophie auf kategorial verschiedenen Prinzipien beruhen muß. Er beweist dann in einem zweiten Schritt, daß technische Regeln durch Naturprinzipien, moralische Regeln dagegen durch Freiheitsprinzipien erkannt werden. Aus beiden Schritten folgert er drittens, daß moralische und technische Regeln nicht zum selben Teil der Philosophie gehören. Weil theoretische Philosophie auf dem Naturbegriff gründet, praktische auf dem Freiheitsbegriff, darf Kant schließen, daß technische Regeln aus der theoretischen Philosophie folgen, moralische dagegen zur praktischen Philosophie gehören.

## 2.2 Die Frage nach dem Übergang von theoretischer und praktischer Philosophie (Kommentar zu Abschnitt II)

Auf die Einteilung folgt das Problem des Verhältnisses der beiden Teile. Kant bereitet so die Frage nach der Einheit der Teile und mit ihr die Ortsbestimmung der *Kritik der Urteilskraft* im System der Philosophie vor. Um das Problem des Verhältnisses genauer verorten zu können, teilt Kant „den Inbegriff der Gegenstände“ in drei aufeinander aufbauende Bereiche ein. Das Kriterium der Einteilung ist dabei die „Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit unserer Vermögen“ zur Erkenntnis der Gegenstände (174). Kant bedient sich dabei der Metaphern von „Feld“, „Boden (*territorium*)“ und „Gebiet (*ditio*)“. Begriffe haben ein Feld, wenn sie „auf Gegenstände bezogen werden, unangesehen ob ein Erkenntnis derselben möglich sei oder nicht“. Wenn von der Erkenntnismöglichkeit des Begriffes abstrahiert wird, ist die *logische* Möglichkeit (Widerspruchsfreiheit) das einzige Kriterium für die Gültigkeit der Begriffe. Der Boden eines Begriffes ist „[d]er Teil